



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Justizvollzugsanstalt Ravensburg

Besuch vom 16. November 2022

Az.: 23I-BW/2/22

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen	3
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Anklopfen.....	3
II	Absonderungen	3
1	Dauer	4
2	Beschäftigungsangebote und Betreuung im Rahmen der Absonderung.....	4
III	Besonders gesicherter Haftraum.....	5
1	Ausstattung	5
2	Einsicht in den Toilettenbereich	5
3	Kleidung	6
4	Kopfunterlage	6
IV	Durchsuchung mit Entkleidung.....	6
V	Duschen.....	7
VI	Fesselung.....	7
VII	Größe des Haftraums.....	7
VIII	Mehrfachbelegung von Hafträumen.....	8
IX	Hausordnung.....	8
X	Personalsituation	9
XI	Vertraulichkeit von Gesprächen.....	9
D	Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation	9
I	Aufenthalt im Freien.....	9
II	Tragen von Namensschildern.....	10
E	Weiteres Vorgehen.....	10

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT). Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 16. November 2022 die Justizvollzugsanstalt in Ravensburg. Zum Besuchszeitpunkt befand sich die Anstalt in einer langjährigen Umbauphase, die zu einer Erweiterung der Belegungsfähigkeit führen soll. Mit einer

dadurch reduzierten Kapazität war die Anstalt mit 326 männlichen, erwachsenen Gefangenen im geschlossenen Vollzug voll belegt – dagegen war der offene Vollzug mit einer Haftkapazität von 108 Haftplätzen mit 47 Gefangenen unterbelegt.¹

Die Besuchsdelegation meldete den Besuch am 14. November 2022 beim Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg an und traf am Besuchstag gegen 09:30 Uhr in der Einrichtung ein.

In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Die Delegation besichtigte die Zugangsabteilung, die medizinische Abteilung, verschiedene Haftbereiche, einige besonders gesicherte Hafträume sowie einen Teil der Außenanlage. Sie führte vertrauliche Gespräche mit einem Gefangenen in seiner Funktion als Vertreter seines Stockwerks, zwei Mitgliedern des Personalrats und zwei Seelsorgern.

Die Anstaltsleitung sowie Mitarbeitende der Anstalt standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Positive Beobachtungen

In den Hafträumen der Zugangsstation gehören Fernseher und Wasserkocher zur Grundausstattung, was zu Beginn der Inhaftierung zur Entschärfung der belastenden Situation beitragen kann.

Zur Unterstützung des medizinischen Personals bzw. für eine effektivere Behandlung von Gefangenen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, steht das System des Videodolmetschens in der medizinischen Abteilung zur Verfügung.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Anklopfen

Während des Besuchs stellte die Besuchsdelegation mehrmals fest, dass einige Bedienstete, trotz vorhandener Dienstanweisung, die Hafträume betraten, ohne sich vorher durch Anklopfen bemerkbar zu machen. Die Anstaltsleitung teilte auf Anfrage mit, dass eine schriftliche Dienstanweisung zum Thema „Anklopfen“ weder vorhanden sei noch in Betracht gezogen werde.

Der Umgang mit Gefangenen soll respektvoll sein. Die Bediensteten sollen sich in geeigneter Weise vor dem Betreten des Haftraums bemerkbar machen.

II Absonderungen

Eine unausgesetzte Absonderung (Einzelhaft)² darf nur dann durchgeführt werden, wenn sie nicht durch andere mildere Mittel ersetzt werden kann, zu welchen eine angemessene psychiatrische Versorgung zählen sollte.³

¹ Die Jugendabteilung mit 21 Plätzen wurde nicht besichtigt.

² § 89 Abs. 1 StVollzG; Arloth/Krä, StVollzG Kommentar, 2021, 5. Auflage, § 89 StVollzG, Rn. 1.

³ Arloth/Krä, StVollzG Kommentar, 2021, 5. Auflage, § 89 StVollzG, Rn. 2.

1 Dauer

Die unausgesetzte Absonderung Gefangener - auch Einzelhaft genannt⁴ – wurde im Jahr 2021 und im Jahr 2022 bis zum Besuchszeitpunkt in 119 Fällen vollzogen. Anhand der übermittelten Dokumentation lässt sich feststellen, dass Einzelhaft in mindestens 13 Fällen über 15 Tage, in sieben Fällen über einen Monat und jeweils 138 Tage, 373 Tage und 608 Tage an drei Gefangenen vollzogen wurde. Die Gefangenen in unausgesetzter Absonderung haben täglich lediglich eine Stunde Gelegenheit zum Hofgang. Die übrigen 23 Stunden verbringen sie hauptsächlich in ihrem Haftraum.

Aus Sicht der Nationalen Stelle sind derart lange Absonderungen, ohne verstärkte Bemühungen, diese zu vermeiden, menschenrechtlich nicht vertretbar.

Eine unausgesetzte Absonderung geht mit einer außerordentlichen Belastung für die betroffenen Gefangenen einher.⁵ Der Europäische Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) betont, dass eine solche Vollzugsform schädliche Auswirkungen auf die psychische und somatische Gesundheit der betroffenen Personen haben und unter bestimmten Umständen eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung darstellen kann.⁶

Nach Ansicht des Kammergerichts Berlin können Einschlusszeiten von 23 Stunden täglich einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellen.⁷

Eine Absonderung ist so kurz wie möglich zu halten. Es sollen Maßnahmen ergriffen werden, die zur Reduzierung der Zeitdauer dienen und somit den negativen Auswirkungen auf die psychische und physische Gesundheit der Betroffenen entgegenwirken können.

2 Beschäftigungsangebote und Betreuung im Rahmen der Absonderung

Die Gefangenen in unausgesetzter Absonderung haben keine Arbeitsmöglichkeiten und können nur an eingeschränkten Sport- und Freizeitangeboten teilnehmen. Auch stellte die Besuchsdelegation fest, dass eine psychologische Betreuung bis zum Besuchszeitpunkt grundsätzlich nicht stattgefunden hatte.

Die beträchtliche Reduzierung bzw. das Fehlen von sozialen Kontakten durch Isolierung kann sich negativ auf den psychischen Gesundheitszustand der betroffenen Person auswirken.

Die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen⁸ legen nahe, Langzeit-Einzelhaft zu vermeiden.⁹ Darunter fällt bereits die Absonderung eines Gefangenen an 15 aufeinanderfolgenden Tagen für mindestens 22 Stunden am Tag, ohne echten zwischenmenschlichen Kontakt.¹⁰

⁴ § 48 JVollzGB II und § 68 JVollzGB III Baden-Württemberg.⁵ Vgl. bereits Jahresbericht 2010/2011 der Nationalen Stelle; siehe auch Feest/Lesting/Lindemann, Strafvollzugsgesetze Kommentar, 8. Auflage, 2021, II § 78 29, S. 684.

⁵ Vgl. bereits Jahresbericht 2010/2011 der Nationalen Stelle; siehe auch Feest/Lesting/Lindemann, Strafvollzugsgesetze Kommentar, 8. Auflage, 2021, II § 78 29, S. 684.

⁶ CPT/Inf (2022) 18, Rn. 53, <https://rm.coe.int/1680a80c61> (abgerufen am 13.02.2023).

⁷ Berliner Kammergericht, Urteil vom 17.02.2015, Az: 9 U 129/13, Rn. 38.

⁸ Resolution 70/175 der Generalversammlung, Annex, verabschiedet am 17. Dezember 2015, auch Nelson-Mandela-Regeln genannt.

⁹ Nelson-Mandela-Regeln, Regel 43.

¹⁰ Nelson-Mandela-Regeln, Regel 44.

Es ist sicherzustellen, dass strukturierte und regelmäßige menschliche Kontakte stattfinden und eine ausreichende Betreuung und ggf. Behandlung der abgesonderten Gefangenen gewährleistet wird. Zudem sollen die Betroffenen sinnvollen Beschäftigungsmöglichkeiten nachgehen können.¹¹

III Besonders gesicherter Haftraum

1 Ausstattung

In den besonders gesicherten Hafträumen sind keine Sitzmöglichkeiten in normaler Sitzhöhe für die Gefangenen vorhanden. Die Räume sind lediglich mit auf dem Boden liegenden Matratzen ausgestattet.

Bei einem Aufenthalt von mehreren Stunden oder Tagen im besonders gesicherten Haftraum ist ein Verweilen im Stehen oder am Boden sitzend menschenunwürdig.

Die Nationale Stelle beobachtete in anderen Einrichtungen den Einsatz von Sitzgelegenheiten aus Schaumstoff oder auch von sogenannten herausfordernden Möbeln, die robust und ohne scharfe Kanten sind. Durch diese wird auch bei Eigen- oder Fremdgefährdung eine Gelegenheit geschaffen, sich hinzusetzen.

Es wird empfohlen, eine Lösung zu finden, die es den Gefangenen ermöglicht, eine normale Sitzposition einzunehmen.

2 Einsicht in den Toilettenbereich

Die Delegation der Nationalen Stelle stellte fest, dass die Kameras in den besonders gesicherten Hafträumen keine Verpixelung des Toilettenbereichs besitzen, sodass der Intimbereich bei Benutzung der Toilette vollständig einsehbar ist.

Die Unterbringung in einem Raum mit permanenter Kameraüberwachung, welche erheblich in die Privat- und Intimsphäre Betroffener eingreift, ist an enge Voraussetzungen gebunden. Folgerichtig ist die Intimsphäre der Betroffenen, beispielsweise durch Verpixelung des Toilettenbereichs, zu wahren.

Die Nationale Stelle beobachtet bei ihren Besuchen regelmäßig Systeme, die bei Kameraüberwachung eine Verpixelung des Intimbereichs ermöglichen, eine Sichtbarkeit des Oberkörpers der überwachten Personen beim Sitzen auf der Toilette jedoch zulassen. Die Verpixelung kann sich zudem bei längerem Aufenthalt automatisch auflösen oder manuell ausgeschaltet werden. Das beschriebene System ermöglicht bei einer weitgehenden Wahrung der Intimsphäre das schnelle Erkennen von Suizidversuchen oder Selbstverletzungen. Insbesondere Bewegungen der Arme sind beobachtbar.

Eine Überwachungskamera soll so angebracht sein, dass der Toilettenbereich nicht oder nur verpixelt auf dem Monitor abgebildet wird. Lediglich bei einer Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum aufgrund akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene, begründete und nachvollziehbar dokumentierte Entscheidung denkbar, den Raum temporär ohne Einschränkung zu überwachen.

¹¹ Auch der CPT hatte bereits bei seinem Besuch einer Sicherungsstation mit langen Absonderungen im Jahr 2005 die nicht vorhandenen Betätigungs- und Sportmöglichkeiten als „unzulässigen Zustand“ kritisiert (CPT (2006) 36, Rn. 88).

Die Kamerabilder der besonders gesicherten Hafträume laufen in der Sicherheitszentrale auf, in der regelmäßig sowohl Männer als auch Frauen die Monitore im Blick haben.

Bei jeder Kameraüberwachung, die den Toilettenbereich unverpixelt umfasst, soll ausschließlich eine Person desselben Geschlechts die Überwachung vornehmen.

3 *Kleidung*

Gefangene, die im besonders gesicherten Haftraum untergebracht werden, erhalten nach Angaben der Anstaltsleitung lediglich einen Überzug als Kleidung. Dieser besitzt den Nachteil, dass in bestimmten Sitz- und Hockpositionen, der Intimbereich der inhaftierten Person nicht bedeckt wird.

Die beschriebene Form der Bekleidung ist nach Überzeugung der Nationalen Stelle schamverletzend und ist daher abzustellen.

Die Möglichkeit, bei Bedarf einen Einwegslip anzubieten, stellt keine angemessene Lösung dar. Die Nationale Stelle beobachtete in den besonders gesicherten Hafträumen anderer Einrichtungen den Einsatz von T-Shirts und Shorts, die reißfest sind und somit Selbstverletzungen vorbeugen.

Es soll den Gefangenen auch bei kurzzeitiger Unterbringung geeignete (erforderlichenfalls) reißfeste Kleidung zur Verfügung gestellt werden.¹²

4 *Kopfunterlage*

Die Besuchsdelegation stellte fest, dass Gefangene auch bei längerer Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum keine Kopfunterlage erhalten. Die Nationale Stelle beobachtete z.B. in besonders gesicherten Hafträumen anderer Einrichtungen den Einsatz von Kopfkeilen, die keine Sicherheitsbedenken (Eigen- oder Fremdgefährdung) darstellen.

Der Europäische Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) forderte in seinem Bericht zum Besuch Deutschlands vom 14. September 2022 erneut eindringlich dazu auf, zu gewährleisten, dass alle Personen, die sich in „Einzelinschließung befinden, eine Decke und ein Kissen erhalten“.¹³

In besonders gesicherten Hafträumen ist darauf zu achten, dass die Ausstattung der Räume die Menschenwürde nicht beeinträchtigt. Die Räume sollen u.a. mit einer Decke und einer Kopfunterlage ausgestattet sein.

IV Durchsuchung mit Entkleidung

Die Anstaltsleitung teilte mit, dass bei der Aufnahme neuer Gefangener immer eine Durchsuchung mit Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs durchgeführt werde.

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, stellen nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts einen schwerwiegenden

¹² Vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 18. März 2015 – 2 BvR 1111/13, Rn. 31 i.V.m. EGMR, Hellig v. Deutschland, Urteil vom 7. Juli 2011 - 20999/05 und mit Verweis auf CPT/Inf (96) 28, Nr. 147), CPT/Inf (99) 9, Nr. 102) und CPT/Inf (2010) 24, Nr. 130.

¹³ CPT/Inf (2022) 18, Rn. 130.

Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.¹⁴ Eine routinemäßige Durchführung, unabhängig von einzelfallbezogenen Verdachtsgründen, ist nicht zulässig.¹⁵

Es ist sicherzustellen, dass über eine Durchsuchung, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden ist, jeweils eine Entscheidung im Einzelfall getroffen wird.

Die Durchsuchung soll zudem so schonend wie möglich erfolgen, zum Beispiel in zwei Phasen, so dass jeweils eine Körperhälfte bekleidet bleibt. Die Anstaltsverfügung soll dementsprechend ergänzt werden.

V Duschen

Die Gemeinschaftsduschen verfügen nicht über Abtrennungen. Aus Scham duschen viele Gefangenen in Unterhose. Der Besuchsdelegation wurde berichtet, dass Gefangene aus Respekt vor den Gefühlen ihrer Mitgefangenen ebenfalls mit einer Unterhose bekleidet, duschen würden. Auf den Stationen sei zudem die Möglichkeit, allein zu duschen, aufgrund der Anzahl von bis zu 35 Gefangenen, praktisch nicht umsetzbar.

Da die Gefangenen nicht täglich duschen können und noch dazu aus Scham oder Respekt vor den Gefühlen von Mitgefangenen mit Unterhosen bekleidet duschen, entspricht diese Situation nicht den für den Intimbereich erforderlichen Hygienestandards, die eine regelmäßige, gründliche Pflege vorsehen.

Die Nationale Stelle beobachtet in anderen Justizvollzugsanstalten den Einsatz von Trennwänden, die den Intimbereich vor dem Blick Dritter schützt, ohne dabei auf Sicherheitsaspekte verzichten zu müssen.

Um die Intimsphäre der Gefangenen ausreichend zu wahren, soll in Gemeinschaftsduschen zumindest eine Dusche partiell abgetrennt sein.

VI Fesselung

Bei dem Besuch wurde der Nationalen Stelle mitgeteilt, dass gelegentlich im besonders gesicherten Haftraum untergebrachte Personen mit Metallfesseln an den Beinen gefesselt würden.

Die Verwendung von metallenen Fesseln birgt für die betroffene Person ein hohes Verletzungspotential.

Um das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu schützen, sollen Fixiergürtel aus Textil, die arretiert werden können, verwendet werden.¹⁶

VII Größe des Haftraums

Die Anstaltsleitung hat mitgeteilt, dass viele Hafträume, die mit zwei Personen belegt sind, eine Grundfläche von nur 9 qm haben.

¹⁴ BVerfG, Beschluss vom 5. März 2015, Az: 2 BvR 746/13, Rn. 33; Beschluss vom 23. September 2020, 2 BvR 1810/19, Rn. 21.

¹⁵ BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 2013, Az: 2 BvR 2815/11, Rn. 16; BVerfG, Beschluss vom 23. September 2020, 2 BvR 1810/19, Rn. 22. In diesem Sinne vgl. auch EGMR, Urteil vom 22. Oktober 2020, Roth ./. Deutschland, Individualbeschwerde Nr. 6780/18 und 30776/18, Rn. 69, 72 – Verletzung von Artikel 3.

¹⁶ Es wird beispielsweise auf das Modell verwiesen, das durch FRONTEx auf Abschiebungsflügen verwendet wird.

Ein derart beengter Wohnraum beeinträchtigt die Privat- und Intimsphäre der Gefangenen und kann Konflikte zwischen den Gefangenen begünstigen.

Für eine menschenwürdige Unterbringung muss ein Einzelhaftraum mindestens eine Grundfläche von 6 qm exklusive des Sanitärbereichs aufweisen.¹⁷ Für den Fall, dass der Sanitärbereich nicht abgetrennt ist, ist etwa 1 qm für den Sanitärbereich zu addieren, sodass die Gesamtfläche mindestens 7 qm beträgt. Bei Mehrfachbelegung muss eine Fläche von 4 qm für jede weitere Person exklusive des Sanitärbereichs hinzukommen.

Es soll eine dauerhafte Lösung gefunden werden, um eine Haftraumbelegung zu gewährleisten, die den landesrechtlichen Vorgaben entspricht.

VIII Mehrfachbelegung von Hafträumen

Teilweise sind aufgrund des Umbaus die Hafträume mit drei Gefangenen belegt. Selbst bei einer ausreichenden Raumgröße ist eine derart hohe Belegung für die Gefangenen belastend und kann Krisen und Konflikte zwischen den Gefangenen begünstigen. Eine gelingende Resozialisierung setzt entsprechende Bedingungen voraus.

Es wird empfohlen, Maßnahmen zu ergreifen, die es ermöglichen, dass Gefangene in absehbarer Zeit grundsätzlich in Einzelhafträumen untergebracht werden können.¹⁸ Bis dies erreicht ist, sollte die Belegung von Hafträumen auf maximal zwei Personen begrenzt werden.

IX Hausordnung

Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass den Gefangenen die Hausordnung samt Aufklärung über deren Rechte nicht bei der Aufnahme ausgehändigt wird.

Insbesondere in den ersten Tagen der Inhaftierung ist es wichtig, dass die inhaftierten Personen die Regeln und Strukturen der Einrichtung kennen, diese verstehen und gesetzte Grenzen für sie transparent sind. Dies kann sich deeskalierend auswirken und die Vermeidung von individuellen Krisensituationen sowie von Konflikten (zwischen inhaftierten Personen) unterstützen. Hierfür ist es wichtig, dass die Hausordnung jederzeit in Ruhe im eigenen Raum und unabhängig von Anfragen beim Personal eingesehen werden kann.

Die Hausordnung soll den inhaftierten Personen jederzeit und ohne Nachfrage zur Verfügung stehen, um einen reibungslosen und vertrauten Umgang mit den darin enthaltenen Regeln zu ermöglichen.

Im Justizvollzug sind vermehrt Menschen mit psychischen Auffälligkeiten untergebracht, für die Texte nicht zwingend leicht verständlich sind. Die aktuelle Hausordnung ist teilweise mit Abkürzung und juristischen Formulierungen verfasst, so dass sie nicht für jede Person zugänglich ist.

Auch im Hinblick auf die kulturell und ethnisch veränderte Haftpopulation, u.a. aus den kulturell geprägten muslimischen Ländern, sollte die Hausordnung für alle inhaftierten Personen

¹⁷ 6 qm stellen den absoluten Mindeststandard dar. Kleinere Hafträume verstoßen nach Auffassung der Nationalen Stelle gegen Art. 1 des Grundgesetzes. Darüberhinausgehende gesetzliche Anforderungen sind natürlich zu beachten und werden begrüßt.

¹⁸ Wie im § 7 Abs. 3 JVollzGB I. vorgesehen: „(...) ist eine Einzelunterbringung der Gefangenen zur Ruhezeit zugrunde zu legen (...)“.

verständlich sein und in arabischer Sprache vorliegen. Aktuell besitzt ein großer Anteil der Gefangenen einen Migrationshintergrund, und darunter sind viele der deutschen Sprache nur sehr bedingt mächtig.

Die Hausordnung soll in verschiedenen Sprachversionen verfasst werden, auch in Leichter Sprache.

X Personalsituation

Bei dem Besuch berichtete die Anstaltsleitung, dass die Personalsituation sowohl bei den Fachdiensten als auch beim allgemeinen Vollzugsdienst angespannt sei und Stellen nicht besetzt seien, sodass viele Überstunden geleistet werden müssten. Es sei zunehmend schwierig, geeignetes Personal für die Ausbildung zum Allgemeinen Vollzugsdienst zu finden.

Aufgrund des Personalengpasses könnten einige Aktivitäten nicht im vollen Umfang angeboten bzw. sichergestellt werden. Die Personalsituation führe teilweise auch zu einer Reduzierung der bereits kurzen Aufschlusszeiten von drei auf eineinhalb Stunden.

Eine ausreichende Betreuung der Gefangenen erscheint unter diesen Bedingungen nicht möglich, was wiederum ein Hindernis für die Resozialisierung darstellt. Regelmäßig geht mit einer Unterbesetzung der Mitarbeitenden auch eine Überarbeitung des Personals einher.

Eine ausreichende, dem Stellenplan entsprechende, personelle Besetzung soll sichergestellt werden.

XI Vertraulichkeit von Gesprächen

In den meisten Abteilungen befanden sich die verfügbaren Telefone ohne vollständige Abschirmung auf dem Flur. Insofern ist das Führen vertraulicher Telefonate kaum möglich.

In anderen Justizvollzugsanstalten beobachtet die Nationale Stelle zum Beispiel den Einsatz von Telefonhauben, die mindestens für Schallschutz sorgen.

Es sollen Lösungen gefunden werden, die es den Gefangenen ermöglichen, ungestört vertrauliche Telefonate zu führen.

D Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation

I Aufenthalt im Freien

Gefangene verbringen ihren Aufenthalt im Freien auf den Innenhöfen. Diese sind weitestgehend vor Sonne und Regen ungeschützt.

Die Nationale Stelle schlägt vor, Lösungen zu finden, die es den Gefangenen (und damit auch den Mitarbeitenden) ermöglichen, die Zeit im Freien zu verbringen, ohne dabei komplett ungeschützt starken Witterungsbedingungen ausgesetzt zu sein.¹⁹

¹⁹ Siehe auch CPT-Bericht zu Deutschland, CPT/Inf (2022) 18, Rn. 42, <https://rm.coe.int/1680a80c6r>: „In der Justizvollzugsanstalt [...] waren jedoch nicht alle Bereiche mit Bänken und einem Witterungsschutz ausgestattet und in [...] gab es keine Unterstände. Der CPT empfiehlt die Behebung dieser Mängel“.

II Tragen von Namensschildern

Während des Besuchs fiel auf, dass die diensthabenden Beamtinnen und Beamten größtenteils keine Namensschilder trugen.

Die Nationale Stelle hält das Tragen von Namensschildern im Justizvollzug für wünschenswert, insbesondere in größeren Einrichtungen.

Ein Namensschild kann eine präventive Wirkung entfalten. Weiter ermöglicht das Tragen von Namensschildern die persönliche Ansprechbarkeit der Bediensteten, was sich positiv auf den Umgang zwischen Gefangenen und Bediensteten auswirken kann.

E Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2022 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 27. März 2023